## **Deutscher Bundestag**

20. Wahlperiode

**Drucksache 20/3953** 

(zu Drucksache 20/3877) 12.10.2022

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes – Drucksache 20/3877 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 5c Absatz 1a IfSG-E– neu)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag des Bundesrates prüfen.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass eine Zuteilungsentscheidung im Sinne des § 5c Absatz 1 IfSG-E nicht in Betracht kommt, wenn die indizierte intensivmedizinische Behandlung betroffener Patientinnen und Patienten unter Beachtung ihres Willens anderweitig, z. B. durch eine regionale oder überregionale Verlegung, sichergestellt werden kann. Aus Sicht der Bundesregierung ist dies mit dem Gesetzentwurf grundsätzlich gewährleistet, da der Begriff der Zuteilungsentscheidung an die nicht ausreichend vorhandenen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten anknüpft. Im Sinne des Änderungsvorschlags des Bundesrates wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren prüfen, ob darüber hinaus eine ausdrückliche Berücksichtigung der ausgeschöpften regional und überregional verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten im Regelungstext vorgenommen werden sollte.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 5c Absatz 3 Satz 1 IfSG-E)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab.

Die Änderung ist nicht notwendig. Nach § 5c Absatz 2 Satz 1 IfSG-E darf eine Zuteilungsentscheidung nur aufgrund der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit getroffen werden. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird hierzu konkretisiert, dass die aktuelle Überlebenswahrscheinlichkeit an die im Zeitpunkt der Zuteilungsentscheidung bestehende Aussicht, die aktuelle Krankheit zu überleben, anknüpft. Dies setzt einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Begutachtungen und der Zuteilungsentscheidung selbst zwingend voraus.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 5c Absatz 2 Satz 4 IfSG-E)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab.

§ 5c Absatz 2 Satz 4 IfSG-E regelt, dass bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen sind. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird hierzu klargestellt, dass bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten nicht mehr zur Disposition stehen, solange eine intensivmedizinische Behandlung noch indiziert ist und dem

Patientenwillen entspricht. Die Ex-Post-Triage ist damit infektionsschutzrechtlich explizit ausgeschlossen. Hierdurch wird dem Vertrauen der Patientinnen und Patienten auf Fortsetzung ihrer bereits begonnenen Behandlung Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – VI.4. – Erfüllungsaufwand)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab.

Die Annahmen zur Bemessung des Erfüllungsaufwands basieren im Wesentlichen auf den Zeitwerttabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Nach der Bewertung des Nationalen Normenkontrollrats ist der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und methodengerecht ermittelt und dargestellt.